

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 4-23d02.04.01-6/04-15/004

nur per E-Mail

Zentrale Ausländerbehörden und
Ausländerbehörden
in Hessen

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Ruf-Hilscher
Durchwahl (06 11) 353-1320
Telefax: (06 11) 32712 1399
Email: aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 25. Februar 2016

**Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden;
Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)**

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Auswärtigen Amtes mit der Meldung als Asylsuchender die Gestattung des Aufenthalts ausgelöst wird. Denn die Aufenthaltsgestattung entsteht grundsätzlich nicht erst mit der Stellung des Asylantrages, sondern bereits mit der Äußerung des Asylgesuchs (§ 55 Abs. 1 AsylG). Das Asylgesuch kann mit der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA) nachgewiesen werden. Dadurch wird ebenfalls die Frist für die Wartezeit zur Arbeitsaufnahme nach § 61 Abs. 2 AsylG in Gang gesetzt.

gez. Ruf-Hilscher